

„Kennzeichnung von offen angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs“

Begleitbericht der Einbringerin

Kaufen Südtiroler und Südtirolerin heute im Supermarkt oder im Dorfladen ein verpacktes Lebensmittel wie eine Packung Milch oder ein Schnitzel, so ist aus der Verpackung ersichtlich, woher die Ware stammt. Auch andere Zusatzinformationen, wie die Haltungsart der Tiere oder eventuelle zugesetzte Stoffe, können Verbraucherinnen und Verbraucher dort ablesen. Die Kaufentscheidung können sie anschließend fällen oder nicht, dies liegt allein in ihrem Ermessen. Dank dieser – in vielen Punkten sicherlich noch ausbaufähigen – Transparenz in der Deklaration, können sich Konsumentinnen und Konsumenten aufgrund der Produktinformationen bewusst für oder gegen den Erwerb gewisser Lebensmittel entscheiden. Natürlich kann diese Kaufentscheidung auch *trotz* ungünstiger Qualitätsbedingungen erfolgen. Auf diese Weise (und nur auf diese Weise) können Verbraucherinnen und Verbraucher mündig und gleichzeitig frei konsumieren.

Nimmt eine Person jedoch ihr Frühstücksei oder ihr Schnitzel zu Mittag außer Haus zu sich, so ist die Sachlage anders. Nirgends werden wir gemeinhin in Gaststätten, in Mensen, in Bistros oder Cafès darauf hingewiesen, *was* wir in diesem Moment genau zu uns nehmen. Doch genau diese Information ist für mündige Bürger und Bürgerinnen wichtig.

Länder wie die Schweiz machen es uns vor, wie es gehen kann: In deren „Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln“ ist genau geregelt, wie die verschiedensten Lebensmittel – verpackt oder unverpackt – gekennzeichnet werden müssen. Dazu gehört auch, dass Gaststätten aller Art ihre Kunden und Kundinnen schriftlich darauf hinweisen müssen, woher die tierischen Produkte, welche in ihrem Menü angeboten werden, stammen. Auch Details darüber, ob und mit welchen Leistungsförderern das Tier (zu Lebzeiten) behandelt wurde, und ob ihm Antibiotika verabreicht wurden, ist aus der Speisekarte neben den jeweiligen Gerichten schriftlich vermerkt.

Betriebe können auf diese Weise immer noch selbst und ungehindert entscheiden, was sie ihren Kundinnen und Kunden anbieten, in ihrer Einkaufswahl bleiben sie immer gleich frei. Auch die Gäste in betreffender Gaststätte sind in gleicher Weise frei und können ihre Essensauswahl weiterhin allein nach ihren persönlichen Vorlieben treffen. Der einzige Unterschied ist der, dass die Gäste wissen dürfen, was sie essen. Sie können sich bewusst für oder gegen ein mit Leistungsförderern behandeltes Schnitzel oder ein Omelett aus Eiern, die aus ausländischer Käfighaltung stammen, entscheiden.

Die Einbringerin legt aus den oben dargelegten Gründen einen Landesgesetzentwurf vor, der festlegt, dass „bei offen angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs [...] den Konsumierenden [...] Information über das angebotene Lebensmittel [...] zur Verfügung gestellt werden“ muss. Unter „offen angebotenen Lebensmitteln“ versteht die Einbringerin, wie der vorliegende LGE in einem weiteren Artikel definiert „alle Lebensmittel, die tierischer Herkunft sind und unverpackt bzw. verarbeitet in Gaststätten jeglicher Art inklusive Imbisseinrichtungen, Caterings, Cafès und Lokalen, die Speisen zum Mitnehmen ausgeben, sowie in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden“.

Diese Informationen müssen die Herkunft des verwendeten Fleisches, das Fanggebiet von Fischen, Auskunft über gentechnisch veränderte Produkte sowie die Haltungsart der Hühner, von denen die verwendeten Eier stammen, enthalten.

Es handelt sich hierbei um einen gleichzeitig modernen wie konventionellen Ansatz. Dass Menschen über ihre Verbrauchsentscheidungen umgehend informiert werden, ist in anderen Sektoren keinesfalls

Es handelt sich hierbei um einen gleichzeitig modernen wie konventionellen Ansatz. Dass Menschen über ihre Verbrauchsentscheidungen umgehend informiert werden, ist in anderen Sektoren keinesfalls avantgardistisch, sondern gehört zum Standard, über dessen Nichtbestand Menschen – zu Recht – nicht hinwegsehen würden. Doch bei Lebensmitteln besteht noch Aufholbedarf. Unser Land könnte hier Vorreiter und Bewahrer in einem sein. Vorreiter, weil das Prinzip der Deklaration bei offen angebotenen Lebensmitteln noch nicht in allen Staaten und Regionen Europas zum Standard gehört. Und Bewahrer, weil die Rechte der Menschen beständig verteidigt- und ausgebaut werden. In diesem Fall das Recht der Menschen, wissen zu dürfen, was sie essen.

Die Einbringerin verfolgt diesen Ansatz, weil sie davon überzeugt ist, dass Südtirol, Pionier in vielen Bereichen, auch hier zum Vorbild avancieren kann.

Bozen, 07.01.2021

Die Einbringerin

Landtagsabgeordnete

Brigitte Foppa

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Foppa', written in a cursive style.

LGE Nr. __ | __

Kennzeichnung von offen angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Art. 1

(Zielsetzung)

- (1) Um Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Transparenz beim Konsum in allen Einrichtungen und Betrieben, die Speisen servieren, zu garantieren, führt das Land Südtirol eine Kennzeichnungspflicht der tierischen Lebensmittel in diesen Einrichtungen ein.

Art. 2

(Begriffsbestimmungen)

- (1) Gemäß dem vorliegenden Gesetz versteht man unter „offen angebotene Lebensmittel tierischen Ursprungs“: alle Lebensmittel, die tierischer Herkunft sind und unverpackt bzw. verarbeitet in Gaststätten jeglicher Art inklusive Imbisseinrichtungen, Caterings, Cafés und Lokalen, die Speisen zum Mitnehmen ausgeben, sowie in Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden.

Art. 3

(Kennzeichnung von offen angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs)

- (1) Bei offen angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs muss den Konsumierenden folgende Information über das angebotene Lebensmittel in folgender Art und Weise zur Verfügung gestellt werden:
- a) Das Geburts- Aufzucht- und Schlachtland des Tieres, von dem das verwendete Fleisch stammt, muss schriftlich angegeben werden.
 - b) Bei Fisch muss das Fanggebiet bzw. falls zutreffend, die Herkunft aus Aquakulturen sowie das Herkunftsland schriftlich angegeben werden.
 - c) Lebensmittel, welche Erzeugnisse gentechnisch veränderter Organismen sind und Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen beinhalten, müssen schriftlich gekennzeichnet werden.
 - d) Eier und sämtliche Speisen, die Eier enthalten, sind mit dem schriftlichen Hinweis auf das Haltungssystem der Hühner zu versehen:
„Eier/zubereitet aus Eiern des Haltungssystem [zutreffendes Haltesystem angeben: 0, 1, 2 oder 3] aus dem Ursprungsland [zutreffendes Ursprungsland angeben].“

Art. 4

(Finanzbestimmungen)

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Personal-, Sach- und Finanzmitteln, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts.

Bozen, 07.01.2021

Landtagsabgeordnete

Brigitte Foppa

Riccardo Dello Sbarba

Hanspeter Staffler

